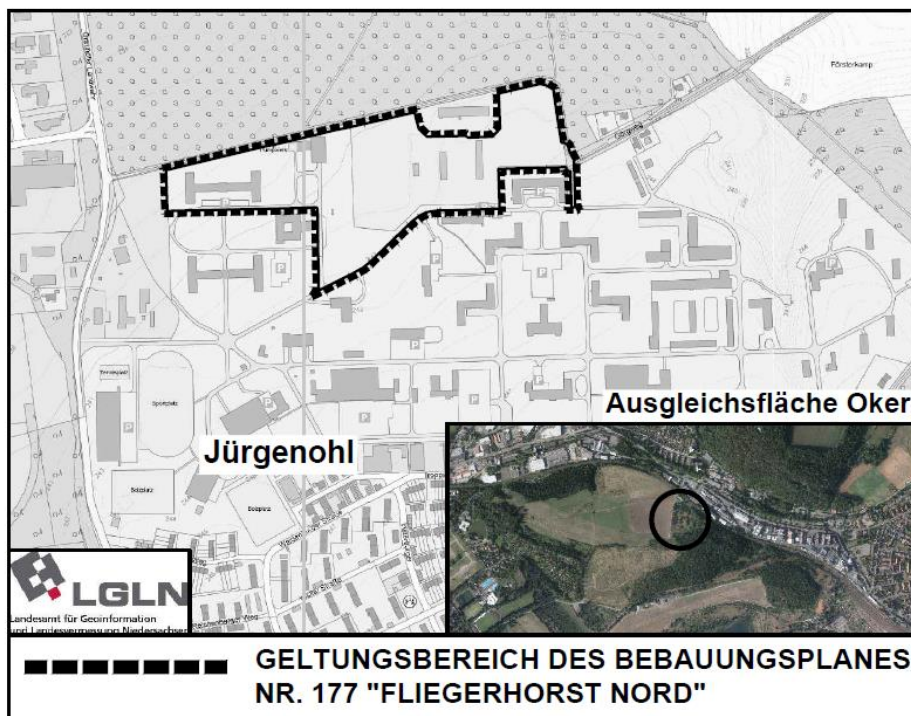


Öffentliche Bekanntmachung

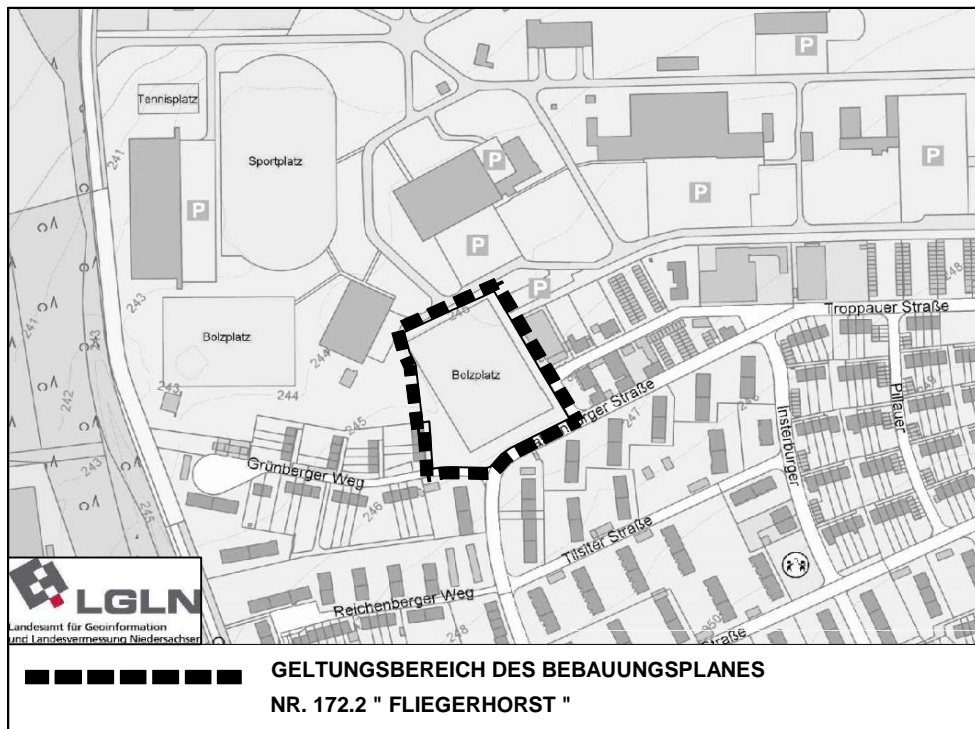
A) Bebauungsplan Nr. 177 „Fliegerhorst Nord“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 172 "Fliegerhorst": Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Fliegerhorst Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift, teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 172 "Fliegerhorst" beschlossen. Des Weiteren wurde der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Fliegerhorst“ zugestimmt sowie die Durchführung der Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 177 wird im Normalverfahren aufgestellt. In der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung wird zunächst auf einen Vorentwurf des Umweltberichtes verzichtet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil des ehemaligen Fliegerhorst-Areals und umfasst die Flurstücke 15/1 (Gemarkung Goslar, Flur 9), 2/72, 2/195 und 2/291 zu Teilen (Gemarkung Goslar, Flur 2). Der Geltungsbereich wird um einen Satelliten zur planungsrechtlichen Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Oker ergänzt. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die bauliche Entwicklung des nördlichen Fliegerhorst-Areals schaffen. Ziel ist, auf einem Großteil der ca. 8,2 ha großen Fläche, ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 62 Einzelhäusern und fünf Mehrfamilienhäusern mit ca. 56 Wohneinheiten zu entwickeln und damit eine angemessene Nachnutzung der Konversionsfläche im Sinne des sogenannten „Flächen-Recycling“ unter Berücksichtigung der vorhandenen Nachfrage zu sichern.



B) Bebauungsplan Nr. 172 „Fliegerhorst“, 2. Änderung: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 172.2 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes entspricht der Fläche um den alten Bolzplatz im Süden des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 172 „Fliegerhorst“. Mit der 2. Änderung wird das Allgemeine Wohngebiet für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage neu gegliedert.



C) Bebauungsplan Nr. Vbg. 31.1 „Liethberg III“, 1. Änderung: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. Vbg. 31.1 „Liethberg III“, 1. Änderung dient der Innenentwicklung und wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der ca. 3700 m² große Geltungsbereich liegt im Süden des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. Vbg. 31 „Liethberg III“ und umfasst die Flurstücke 133/43, 133/111, 133/108 und die Teilfläche der Flurstücke 133/114, 133/115 und 133/116 der Flur 1 in der Gemarkung Vienenburg. Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung der Bebauung einer bisherigen Gemeinschaftsfläche mit zwei bis drei Einfamilien- oder Doppelhäusern geschaffen werden. Ergänzend dazu soll die bereits vorhandene Erschließungsstraße gesichert und ein Übergang mit öffentlicher Grünfläche geschaffen werden.

